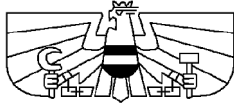


Vorabkopie



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung IV/9

Verteiler:  
A3 B3 C3 G3

USt450

28. November 2000

GZ. 09 1030/33-IV/9/00

An alle  
Finanzlandesdirektionen und Finanzämter

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiterin:  
Mag. Kraus  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/2746  
Internet:  
Elisabeth.Kraus@bmf.gv.at  
x.400:  
S=Kraus;G=Elisabeth;C=AT;A=GV;  
P=CNA;O=BMF;OU=IV-9  
DVR: 0000078

Betr.: Wegfall des Steuersatzes von 14% ab 1.1.2001

Durch das Budgetbegleitgesetz 2001/2002 fällt der ermäßigte Steuersatz von 14% für Restaurationsumsätze ab dem 1. Jänner 2001 weg.

Die Änderung des Steuersatzes von 14% auf 10% erfordert die Umstellung der Registrierkassen. Um Schwierigkeiten, die bei der Umstellung der Registrierkassen auftreten können, verwaltungswirtschaftlich zu begegnen, bestehen seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Bedenken, wenn Unternehmen, die ihre Registrierkassen schon zu einem früheren Zeitpunkt umstellen – frühestens jedoch ab 15. Dezember 2000 –, ab dem "Registrierkassen-Umstellungstag" Restaurationsumsätze mit dem ermäßigten Steuersatz von 10% versteuern.

28. November 2000

Für den Bundesminister:

Mag. Scheiner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung IV/9

Verteiler:  
A3 B3 C3 G3

USt450

6. Dezember 2000

GZ. 09 1000/4-IV/9/00

An alle  
Finanzlandesdirektionen und Finanzämter

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiterin:  
Mag. Kraus  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/2746  
Internet:  
Elisabeth.Kraus@bmf.gv.at  
x.400:  
S=Kraus;G=Elisabeth;C=AT;A=GV;  
P=CNA;O=BMF;OU=IV-9  
DVR: 0000078

Betr.: Steuersatzänderung für Kaffee- und Teegetränke;  
Übergangsregelung - Kassensysteme

Durch das BG BGBl. I Nr. 29/2000 wurde Z 30 der Anlage zum UStG 1994 geändert. Die Umsätze betreffend Kaffee- und Teegetränke unterliegen somit ab 1.1.2001 dem Normalsteuersatz.

Um Schwierigkeiten, die bei der Umstellung der Kassensysteme auftreten können, verwaltungswirtschaftlich zu begegnen, bestehen seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Bedenken, dass Unternehmer, die ihr Kassensystem spätestens bis zum 15. Jänner 2001 umstellen, bis zum "Kassensystem-Umstellungstag" bei diesen Umsätzen den Steuersatz von 10% anwenden.

6. Dezember 2000

Für den Bundesminister:

Mag. Scheiner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: